

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

In diesem Dokument stellen wir Ihnen die Angaben zur Nachhaltigkeit bzw. zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 für die nachfolgend genannte Vermögensverwaltungsstrategie zur Verfügung. Es handelt sich dabei um kein Werbematerial, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Information. Wir raten Ihnen daher zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Fonds-Vermögensverwaltung Ausgewogen / Dynamisch

Klassifizierung nach Verordnung (EU) 2019/2088

Bei dieser Anlagestrategie handelt es sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

In der Fonds-Vermögensverwaltung wird nicht direkt in Einzeltitel (Aktien oder Renten), sondern ausschließlich in Investmentfonds verschiedener Kapitalverwaltungsgesellschaften (in der dynamischen Variante auch in Form börsengehandelter Zertifikate) investiert. Je nachdem, welches Risiko der Anleger eingehen möchte, unterscheiden sich die Gewichtungen der jeweiligen Anlageklassen.

Die Strategie enthält keinerlei Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren. Es können daher auch 100 % des verwalteten Vermögens in Finanzinstrumente investiert werden, die die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Soweit die HELLERICH GmbH (freiwillig) ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt (wozu keine Verpflichtung besteht), gilt Folgendes:

Beim Einsatz von Investmentfonds in der Vermögensverwaltung überprüft die HELLERICH GmbH nicht die einzelnen Investitionen der Fonds auf die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), sondern lediglich darauf, ob der jeweilige Investmentfonds eine nachhaltige Investition im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 anstrebt (diese Fonds nachfolgend „Artikel-9-Fonds“) oder der Investmentfonds zumindest ein PAI berücksichtigt. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Anlagerichtlinien des jeweiligen Investmentfonds. Soweit Artikel-9-Fonds erworben werden, steht es im Ermessen des jeweiligen Managements des Investmentfonds, welche Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Dementsprechend gibt es kein Mindestmaß für Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind oder als nachhaltige Investition eingestuft werden.

Die Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt zunächst vor Aufnahme eines Investmentfonds in die Anlagestrategie anhand des jeweils gültigen **European ESG Templates (EET)**, das von der betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaft angefordert wird. Fonds werden bei entsprechender SFDR-Einstufung als Artikel 8 (sofern zumindest ein PAI berücksichtigt wird) oder Artikel 9 im Portfoliomanagementsystem als „nachhaltig“ erfasst und somit der freiwilligen Nachhaltigkeitsquote zugerechnet. Für alle im Bestand gehaltenen Fonds finden zudem regelmäßig erneute Überprüfungen dieser EETs in ca. jährlichem Turnus statt.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die Strategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

In dieser Anlagestrategie erfolgt keine Mitwirkung in Form einer Teilnahme an Hauptversammlungen und entsprechender Ausübung von Stimmrechten, da in dieser Strategie lediglich Investmentfonds enthalten sind.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Strategie enthält keinerlei Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren. Soweit Artikel-9-Fonds erworben werden, steht es im Ermessen des jeweiligen Managements des Investmentfonds, welche Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen werden.

Beim Einsatz von Investmentfonds in der Vermögensverwaltung überprüft die HELLERICH GmbH nicht die einzelnen Investitionen der Fonds auf die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), sondern lediglich darauf, ob der jeweilige Investmentfonds eine nachhaltige Investition im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 anstrebt (diese Fonds nachfolgend „Artikel-9-Fonds“) oder der Investmentfonds zumindest ein PAI berücksichtigt. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Anlagerichtlinien des jeweiligen Investmentfonds.

d) Anlagestrategie

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

In der **Fonds-Vermögensverwaltung Ausgewogen** wird nicht direkt in Einzeltitel (Aktien oder Renten), sondern ausschließlich in Investmentfonds verschiedener Kapitalverwaltungsgesellschaften investiert. Dabei können Fonds sämtlicher Anlageklassen und auch hauseigene Fonds zum Einsatz kommen. Je nachdem, welches Risiko der Anleger eingehen möchte, unterscheiden sich die Gewichtungen der jeweiligen Anlageklassen. In Aktienfonds werden max. 60 % investiert. Investments können sowohl in Euro als auch in Fremdwährungen und damit verbundenen Währungsrisiken erfolgen.

In der **Fonds-Vermögensverwaltung Dynamisch** wird nicht direkt in Einzeltitel (Aktien oder Renten), sondern ausschließlich in Investmentfonds verschiedener Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. im Bereich sonstiger Investments auch in börsengehandelte Zertifikate (ETCs) investiert. Dabei können Investmentfonds und im Bereich sonstiger Investments auch börsengehandelte Zertifikate sämtlicher Anlageklassen und auch hauseigene Fonds zum Einsatz kommen. Je nachdem, welches Risiko der Anleger eingehen möchte, unterscheiden sich die Gewichtungen der jeweiligen Anlageklassen. Investments können sowohl in Euro als auch in Fremdwährungen und damit verbundenen Währungsrisiken erfolgen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In der Anlagestrategie gibt es keine verbindlichen Elemente, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

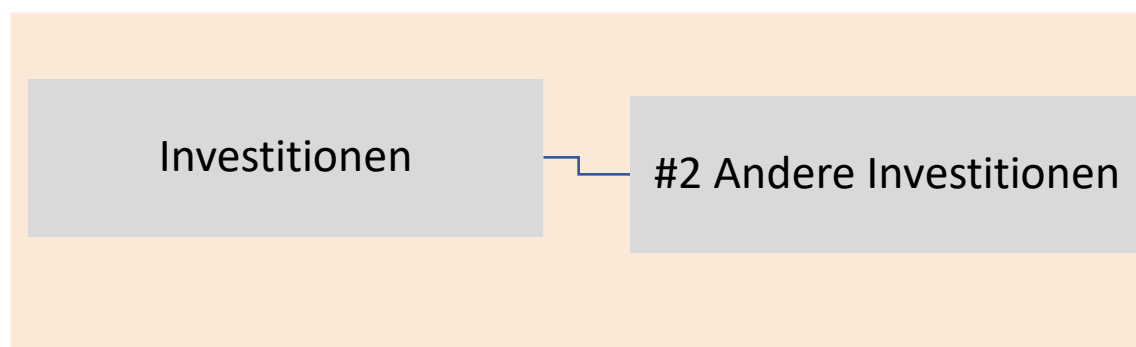
Die Strategie verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätzlich müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen nicht explizit für die Investition in die jeweiligen Zielfonds berücksichtigt werden. Soweit die dargestellten ökologischen oder sozialen Merkmale von einem Fonds berücksichtigt werden, steht es im Ermessen des Managements des jeweiligen Investmentfonds, wie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet werden.

e) Aufteilung der Investitionen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Dementsprechend gibt es auch kein derartiges Mindestmaß.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Nein

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ und verfolgen keinen Mindestschutz. Derzeit müssen die „anderen Investitionen“ in Höhe von maximal 100 % nicht die strengen Nachhaltigkeitskriterien unseres ESG-Prozesses erfüllen.

In der Regel wird mit diesen Investitionen der Zweck verfolgt, die Schwankungsbreite (Volatilität) des Portfolios zu verringern.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Vor Aufnahme eines neuen Investmentfonds in die Vermögensverwaltungsstrategie überprüft der Portfoliomanager dessen Einstufung nach der OffenlegungsVO (SFDR) durch Anforderung des gültigen **European ESG Templates (EET)** von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Fonds werden bei entsprechender SFDR-Einstufung als Artikel 8 (sofern zumindest ein PAI berücksichtigt wird) oder Artikel 9 im Portfoliomanagementsystem als „nachhaltig“ erfasst und somit der Nachhaltigkeitsquote zugerechnet. Etwa im jährlichen Turnus erfolgt zudem eine regelmäßige Überprüfung der Angaben durch Anforderung aktueller EETs für alle im Bestand befindlichen Fondspositionen bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sofern sich daraus Anpassungsbedarf hinsichtlich der im System hinterlegten Wertpapier-Eigenschaften ergibt, werden diese entsprechend aktualisiert.

g) Methoden

Die Bewertung der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen **European ESG Templates (EET)** von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-

gesellschaft, wie unter *f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale* detailliert ausgeführt ist.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die Bewertung der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen **European ESG Templates (EET)** von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie unter *f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale* detailliert ausgeführt ist.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Fehlende, veraltete oder nicht-veröffentlichte EETs können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben.

j) Sorgfaltspflicht

Der Portfoliomanager ist verpflichtet, große Sorgfalt walten zu lassen und trägt durch die von ihm festgelegten Verfahren und Vorkehrungen dafür Sorge, dass seine Anlageentscheidungen mit den Anlagerichtlinien der Vermögensverwaltungsstrategie übereinstimmen und definierte Grenzwerte nicht verletzt werden.

k) Mitwirkungspolitik

Da in dieser Anlagestrategie lediglich Investmentfonds enthalten sind, erfolgt keine Mitwirkung in Form einer Teilnahme an Hauptversammlungen mit entsprechender Stimmrechtsausübung.

l) Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die Strategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Impressum

Herausgeber: HELLERICH GmbH
Königinstraße 29
80539 München

Geschäftsführer: Jochen Langhammer
Sabine Rumpf

Amtsgericht München, HRB 140024
USt-IdNr. DE 246 657 890

Telefon: +49 89 287238-0
Fax: +49 89 287238-18
E-Mail: info@hellerich.de
Internet: www.hellerich.de